

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

9. Feldbereinigungen im Jahr 1907

[urn:nbn:de:bsz:31-220978](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220978)

werts vollendet und für 2098 die Vermessung Ende 1907 vergeben. Das Jahr 1907 selbst verzeichnet die Abgabe des Vermessungswerts an 7 Gemeinden, die Aufstellung von Heblisten für 8 Gemeinden, die Vornahme von Schlußverhandlungen in 10 Gemeinden, die Prüfung des Vermessungswerts in 5 und die Vergebung der Vermessung in 1 Gemeinde.

9. Feldbereinigungen im Jahr 1907.

Die unter der Leitung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus im Jahr 1907 ausgeführten und bestätigten Feldbereinigungen (14 Unternehmungen) erstreckten sich auf 17 Gemarkungen des Großherzogtums. Die bereinigte Gesamtfläche betrug rund 2481 ha. Der größte Teil dieser Unternehmungen (8 mit 1968 ha) kam im Kreis Mosbach zur Durchführung und zwar im Bezirk Tauberbischofsheim 4 mit 1231 ha, Mosbach 1 mit 279 ha, Vogberg 2 mit 372 ha, Wertheim 1 mit 86 ha. Die übrigen Unternehmungen entfallen auf den Bezirk Pforzheim (1 mit 193 ha), auf den Bezirk Schönau (1 mit 151 ha), den Bezirk Lahr (1 mit 83 ha) und auf den Bezirk Bühl (3 mit 86 ha).

Außer diesen abgeschlossenen Feldbereinigungen waren im Berichtsjahr 35 Unternehmungen auf 36 Gemarkungen mit einer Gesamtfläche von 5646 ha durch Abstimmung gesichert und in Ausführung begriffen; 17 dieser geplanten Unternehmungen mit rund 3738 ha entfallen auf den Kreis Mosbach.

Im Stadium der Vorbereitung befanden sich 12 Feldbereinigungen am Anfang dieses Jahres auf 12 Gemarkungen mit 1283 ha, wovon wieder 4 mit 1118 ha auf den Kreis Mosbach kommen.

10. Die privaten Feuerversicherungsunternehmungen im Großherzogtum Baden auf Schluß des Jahres 1907.

Nach dem Stand auf 31. Dezember 1907 waren im ganzen 46 private Feuerversicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetrieb im Großherzogtum zugelassen. Die Zahl der Unternehmungen ist sich gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben, im Vergleich zum Jahre 1905 sind 3 neue hinzugekommen.

Ihrer Rechtsform nach werden 34 von den in Baden arbeitenden privaten Feuerversicherungsunternehmungen als Aktiengesellschaften und 12 als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder betrieben.

Von diesen 46 Versicherungsgesellschaften haben nur 4 ihren Sitz im Großherzogtum selbst, 35 davon sind sonstige deutsche und 7 ausländische (4 englische, 1 französische, 2 schweizerische) Gesellschaften.

Bei 14 Gesellschaften — in der Mehrzahl der Fälle Brandversicherungskassen von Berufsorganisationen, wie Beamten, Geistlichen, Lehrern, Eisenbahnbediensteten, Werkmeistern u. dergl. — sind nur Fahrnisse versichert.

Die bei den in Baden zugelassenen privaten Feuerversicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden versicherte Gesamtsumme der badischen Versicherten belief sich am Schluß des Berichtsjahrs auf insgesamt 3 663 354 628 *M.*, wovon 3 440 298 562 *M.* oder 93,91 % Fahrnisversicherungen und nur 223 047 066 *M.* oder 6,09 % Versicherungen gegen Gebäudeschaden betrafen, und zwar bezogen sich die Gebäudeversicherungen in der Hauptsache auf Versicherungen von Gebäudesünsteln, welche vor dem 1. März 1902 noch bei privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden. Bekanntlich besteht für das Großherzogtum Baden eine unter unmittelbarer staatlicher Leitung und Verwaltung stehende, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigentümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt. Das Gesetz vom 3. August 1902, betreffend die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852, hat die früher gesetzlich zulässige Versicherung des letzten Gebäudesünstels bei Privatversicherungen ausgeschlossen und in die staatliche Versicherung miteinbezogen, so daß jetzt tatsächlich die Immobilienversicherung in Baden dem Gesetze nach vollständig verstaatlicht ist. Auf die Sünstelversicherungen der vor dem 1. März 1902 bei privaten Versicherungsunternehmungen versicherten Gebäude findet die Gesetzesnovelle erst nach Ablauf oder Auflösung der bestehenden Versicherungsverträge, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1912 Anwendung.